

Kreis=Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 93.

Marienburg, den 26. November.

1904.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. **Ansprache an die Bevölkerung**

über

die Bedeutung und die Ausföhrung der Viehzählung am 1. Dezember 1904.

Durch den Bundesratsbeschuß vom 22. v. Mts. ist die sechste allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche auf den 1. Dezember d. J. festgesetzt worden. Blonnmäßig sollte sie 3 Jahre später stattfinden; nachdem aber die fünfte Viehzählung, welche eigentlich erst 1902 fällig gewesen wäre, zur Beschaffung einer Reihe von unentbehrlichen Unterlagen für die Vorbereitung der neuen Handelsverträge auf das Jahr 1900 vorgezigt war, konnte man mit veralteten Angaben über den Bestand und die Zusammensetzung der Hauptviehgattungen nicht sieben Jahre auskommen. Die unangenehm wechselnde Menge und wachsende Bedeutung des Viehstandes, der einen namhaften Teil unseres Volkvermögens bildet, für die Landwirtschaft, die Ernährung und Kleidung der Menschen, für die Verwaltung und verschiedene andere wichtige Zweige ersforderte vielmehr dringend eine Zwischenzählung. Bestärkt wurde die Notwendigkeit einer solchen noch dadurch, daß infolge des Regenmangels des verfloffenen Sommers in manden Gegenden des Reichsgebietes sich ein empfindlicher Futtermangel geltend machte, welcher dort nicht ohne Rückwirkung auf die Viehhaltung bleiben wird, so daß die Kenntnis der in ihr eingetretenen, stellenweise recht erheblichen Venderungen zwecks einer für die Folgezeit ausreichenden Fleischversorgung nicht zu entbehren ist.

Die jetzige Erhebung ist wiederum eine zweifache. Sie besteht vor allem aus einer Viehzählung mittleren Umfanges, die sich auf Pferde, Künder, Schafe, Schweine sowie Ziegen nebst den wichtigsten Unterabteilungen der beiden erstere Viehgattungen und der Schweine erstreckt. Für sie ist die Vorderseite der Zählkarte bestimmt, deren Rückseite ihrer Aufnahme derjenigen Schlachtungen eingeräumt ist, bei denen kein Tierarzt oder Fleischbeschauer eine Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgenommen hat. Es sind das in der Regel die sogenannten Hauschlachtungen, welche nach dem Fleischbeschaugesetze vom 3. Juni 1900 von der Untersuchung befreit sind. Bei der bevorstehenden Viehzählung handelt es sich also einzig und allein um die Feststellung der während der letzten zwölf Monate vor der Zählung vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904 an den einzelnen Gehöften geschlachteten Tiere, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers Verwendung findet. Dagegen bleibt alles übrige geschlachtete Vieh, welches den gesetzlichen Vorschriften, Polizeiverordnungen oder örtlichen Gemeindebeschlüssen gemäß vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung unterliegt, außer Betracht, weil es infolge einer neuerlich vom Bundesrate retroffenen Anordnung von den Fleischbeschauern bereits vierteljährlich nachgewiesen wird. In allen solchen Fällen, namentlich in den Städten mit Schlachthauszwang, d. h. wo sämtliches Vieh im öffentlichen Schlachthaus geschlachtet und untersucht werden muß, bleibt daher die Rückseite der Zählkarte unangefüllt. Es ist nun

von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß bei der gegenwärtig zum ersten Male erfolgenden Ermittlung der Schlachtungen ohne Vornahme einer Schlachtvieh- und Fleischbeschau weder Auslassungen noch Doppelzählungen vorkommen, weil ihre Zahlen, zusammen mit denen der Schlachtungen der einer Untersuchung unterstellten Tiere, unter Berücksichtigung des aus dem Auslande eingeföhrten Fleisches, den Fleischverbrauch überhaupt ergeben. Zuverlässige und richtige Angaben über dieses bisher völlig unbekanntes Gebiet helfen mitkin die nicht immer leichte Fleischversorgung fördern und dienen zugleich zur Beantwortung mancher wichtigen Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege.

Im übrigen ist bei der bevorstehenden Erhebung noch sorgfältig darauf zu achten, daß, abweichend von dem Verfahren bei den Volkszählungen, die Viehzählung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Gehöften ausgeführt werden soll. Das als Zählinheit geltende Gehöft (Anwesen) kann auch nur aus einem Hause bestehen. Jedes Vorwerk und jedes ungefährlich eines Gutshofes bzw. der Vorwerke gelegene Ferkelhaus (Ferkel- oder Tagelöhnerhaus) und dergl. ist als ein besonderes Gehöft zu betrachten. In die Zählkarte ist der gesamte auf dem Gehöfte (im Hause) vorhandene Viehstand und die Zahl aller in ihm wohnenden viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) einzutragen. Gehöfte und Haushaltungen, in welchen während des letzten Jahres wohl Schlachtungen stattfanden, aber zur Zeit der Zählung kein Vieh vorhanden ist, dürfen nicht als viehbesitzende angesehen werden und bleiben deshalb in der Spalte 4 der Kontrollliste sowie in den Spalten 4 und 5 der Ortliste unberücksichtigt. Gehöfte ohne Vieh oder Schlachtungen erhalten gleichfalls eine Karte, welche dann auf der Vorderseite nur im Kopfe auszufüllen und auf der Rückseite zu unterzeichnen ist. Es ist darüber zu wachen, daß innerhalb der Städte gestreut in Häusern oder auf Schiffen usw. vorhandene vereinzelte Stück Vieh sowie Pferde in den Bergwerken nicht übergangen werden.

Ebenso wie bei früheren wird auch bei der in wenigen Tagen bevorstehenden Viehzählung eine rege Beteiligung der Bevölkerung am Zählgeschäfte erwartet. Vor allem ist Selbstzählung, nämlich die eigene Ausfüllung der Zählkarten durch die Hausbesitzer, Eigentümer, Pächter und Verwalter, wünschenswert. Das Gelingen der Zählung hängt indes nicht weniger davon ab, daß sich überall eine recht große Zahl freiwilliger Zähler melde, die bei Ausübung ihres Ehrenamtes die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Befragung in den Gemeindevorlesungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch die Verbreitung einer solchen Belehrung in ihrem Leserkreise ein großes Verdienst erwerben würde — zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß die in den Zählkarten enthaltenen Einträge zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden dürfen. Die Angaben des einzelnen Viehbesitzers sind vielmehr in den aus ihnen zusammenzufstellenden Gesamtergebnissen, welche seitens der Regierung und Verwaltung behufs Lösung wirt-

schaftlicher Fragen und für wissenschaftliche Untersuchungen Verwendung finden, nicht weiter erkennbar.

Berlin, den 18. November 1904.

Königliches Statistisches Bureau.
B i e n d.

Marienburg, den 24. November 1904.

Vorstehende Ansprache wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 2. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge des Regierungsbezirks Bromberg sind dem Herrn Kreisverwaltungs-Präsidenten daselbst die weiteren Nummern 201 bis 400 von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten überwiesen worden.

Danzig, den 9. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 22. November 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 3. Marienburg, den 23. November 1904.

Der Fußgänger Speyer zu Hoppenbruch ist nach Darslab Kreis Püzig kommandiert. Seine Vertretung ist übertragen:

a. dem her. Gendarman Schefski bezüglich der Ortschaften Hoppenbruch, Tragheim, Tratalow und Barnau,

b. dem her. Gendarmen Schmeider bezüglich der Ortschaften Neubuden und Simonsdorf.

Nr. 4. Marienburg, den 22. November 1904.

Die Wahl des Bauunternehmers Emil Goldmann zu Thiergartfelde zum Mitglied des Schulvorstandes der evangelischen Schule Thiergart wird hiermit bestätigt.

Nr. 5. Marienburg, den 24. November 1904.

Die Schuhmacherfrau Ehler aus P. Rosengart ist

zur Trichinenbeschauerin für die Bezirke 16 a und 16 b bestehend aus den Ortschaften Gruau, W. Königsdorf, Altrosengart und Eichenhorst sowie zur Fleckvertreibenden Trichinenschauerin für den Bezirk 16 c bestehend aus den Ortschaften Baalau, Radak, Marktschhof und Thienndorf bestellt worden.

Nr. 6. Marienburg, den 25. November 1904.

Es sind gewählt und bestätigt worden:

a. zum Gemeindevorsteher:

Gutsbesitzer Max Soente in Schlablan

b. zu Stellv. Schöffen:

Besitzer Wilhelm Hohmann in Campenau,

Hofbesitzer Heinrich Conrad in Barendt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die Notlaufsche unter den Schweinen des Wachtbüdners Barwich, Neumünsterberg ist erloschen und die Stalldesinfektion ausgeführt. Die Schöffsperrre wird hiermit aufgehoben.

Bärwalde, den 22. November 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Der Arbeiter Jakob Rutikowski aus Willenberg, 27 Jahre alt, katholischer Religion, von mittlerer Statur, ca. 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelblondem Haare, entzieht sich seit längerer Zeit der Fürsorge für seine Familie.

Sämtliche Polizei- Organe und königlichen Gendarme werden ergeblich ersucht, auf p. Rutikowski zu vigilieren und im Ermittlungsfalle dem Amt hiervon Anzeige zu erstatten.

Amt Teffendorf, den 18. November 1904.

Der Amtsvorsteher.